



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 40

**zum Entwurf einer Änderung
des Kantonalen Familien-
zulagengesetzes (Familien-
zulagen für Selbständi-
erwerbende)**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 8. September 2008 (Kantonales Familienzulagengesetz). Die Teilrevision ist notwendig, weil die eidgenössischen Räte am 18. März 2011 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) beschlossen haben. Neu sind auch die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe dem Familienzulagengesetz unterstellt. Bis anhin war es Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie für die Selbständigerwerbenden Familienzulagen vorsehen wollen. Lediglich für die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft gab es eine gesamtschweizerische Regelung. Der Kanton Luzern kennt bereits heute eine Regelung, wonach sich Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellen können.

Mit der Änderung des Familienzulagengesetzes müssen sich Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die in der AHV obligatorisch versichert sind, ebenso wie die Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen. Sie haben Anspruch auf dieselben Familienzulagen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Anspruch ist nicht von ihrem Einkommen abhängig. Finanziert werden diese Familienzulagen über prozentuale Beiträge der Selbständigerwerbenden an die Familienausgleichskassen. Diese Beiträge werden anhand des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Allerdings dürfen die Beiträge für Selbständigerwerbende nur auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem Verdienst entspricht, welcher in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versichert ist. Zurzeit sind dies 126 000 Franken pro Jahr. Auf Einkommensanteilen über diesem Betrag dürfen keine Beiträge erhoben werden. Weiter gelten Selbständigerwerbende, die in der AHV obligatorisch versichert sind, aber kein jährliches Erwerbseinkommen erzielen, das dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, nach Bundesrecht als Nichterwerbstätige und werden nach den entsprechenden Regelungen des Familienzulagengesetzes behandelt. Die halbe minimale volle Altersrente der AHV beträgt heute 6960 Franken pro Jahr. Die Kantone sind zudem verpflichtet, die Kassenzugehörigkeit der unterstellten Selbständigerwerbenden zu regeln. Darüber hinaus müssen die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse bei Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Schliesslich wurde eine Lücke bei der Anspruchsberechtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem Einkommen geschlossen. Der Bundesrat hat diese Änderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die vorgeschlagene Teilverision enthält folgende Punkte:

- Die bisherigen Bestimmungen über die freiwillige Unterstellung der Selbständigerwerbenden sollen aufgehoben werden. Der Geltungsbereich des Kantonalen Familienzulagengesetzes ist generell auf die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe zu erweitern.
- Für die Selbständigerwerbenden soll bezüglich der Kassenzugehörigkeit die gleiche Regelung gelten wie für die Arbeitgeber. Gehören sie einer AHV-Ausgleichskasse an, die eine Familienausgleichskasse führt, haben sie sich dieser anzuschliessen. Besteht keine solche Familienausgleichskasse, haben sie sich der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern anzuschliessen.

- *In derselben Familienausgleichskasse sollen bei den Selbständigerwerbenden die gleichen Beitragssätze erhoben werden wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.*
 - *Die vorhandenen Reserven aus der Auflösung der altrechtlichen kantonalen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende von rund 10,5 Millionen Franken sollen auf die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen aufgeteilt werden.*
- Die Änderung soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG; SRL Nr. 885) vom 8. September 2008.

1 Gründe der Revision

1.1 Ausgangslage

Am 26. November 2006 wurde in einer Volksabstimmung das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2), das die eidgenössischen Räte am 24. März 2006 beschlossen hatten, angenommen. Es trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt waren mit Ausnahme der Familienzulagen für Erwerbstätige in der Landwirtschaft die Familienzulagen Sache der Kantone. Mithin gab es 26 unterschiedliche kantonale Regelungen. Die Familienzulagen für Erwerbstätige in der Landwirtschaft sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1) geregelt.

Mit dem neuen Familienzulagengesetz konnte das schweizerische Familienzulagensystem deutlich verbessert werden. Insbesondere sieht dieses Gesetz einen gesamtschweizerischen Mindestanspruch auf Kinderzulagen von 200 Franken pro Monat und einen Mindestanspruch auf Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat vor. Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch bei der AHV versichert sind, auch wenn sie ein Teilpensum innehaben. Ebenso dem Familienzulagengesetz unterstellt sind Nichterwerbstätige. Weiter wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienzulagen vereinheitlicht. Sodann wurde eine einheitliche Regelung geschaffen, wenn mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben. Hingegen sieht die heute geltende Fassung des Familienzulagengesetzes des Bundes für Selbständigerwerbende, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, trotz eines ursprünglich anderweitigen Vorschlags keinen Anspruch auf Familienzulagen vor: Während der Nationalrat bei der Beratung des Familienzulagengesetzes die Selbständigerwerbenden noch einbezogen hatte, hatte der Ständerat diese Lösung abgelehnt und sich im Differenzbereinigungsverfahren durchgesetzt. Es ist mithin heute Sache der Kantone, darüber zu befinden, ob sie in ihrer Gesetzgebung Zulagen für diese Personengruppe vorsehen wollen. Für Einzelheiten zum Familienzulagengesetz des Bundes verweisen wir auf unsere Botschaft B 60 vom 22. April 2008 (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 997–999).

Am 8. September 2008 beschloss Ihr Rat zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Regelungen ein neues Kantonales Familienzulagengesetz (FZG; SRL Nr. 885).

Dabei wurde wie vorher die Möglichkeit vorgesehen, dass sich Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellen können (§ 3 FZG). Weiter wurde zwischen den im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen ein Lastenausgleich eingeführt (§§ 19 ff. FZG). Das Kantonale Familienzulagengesetz hat sich bewährt.

1.2 Revision des Familienzulagengesetzes des Bundes

Am 6. Dezember 2006, also kurz nach der Annahme des Familienzulagengesetzes des Bundes durch das Stimmvolk, wurde das Thema der Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter dieses Gesetz in einer parlamentarischen Initiative wieder thematisiert. Ziel dieser Initiative war es, mit einer Änderung des Familienzulagengesetzes auch für Selbständigerwerbende einen bundesrechtlichen Anspruch auf Familienzulagen zu schaffen. Die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) und die entsprechende Kommission des Ständerates (SGK-SR) hissen die Initiative gut. In der Folge erarbeitete die Subkommission «Familienpolitik» der SGK-NR einen Entwurf zur Änderung des Familienzulagengesetzes. Am 4. Mai 2009 unterbreitete die SGK-NR dem Nationalrat einen Bericht mit einem entsprechenden Änderungsentwurf (Bundesblatt [BBI] 2009, S. 5991). In seiner Stellungnahme vom 26. August 2009 befürwortete der Bundesrat die vorgeschlagene Änderung (BBI 2009 S. 6009).

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 18. März 2011 folgende Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG):

- Neu sind diesem Gesetz auch Personen unterstellt, die als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind (Art. 11 Abs. 1c FamZG). Damit haben solche Selbständigerwerbende Anspruch auf dieselben Familienzulagen wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ihr Anspruch ist nicht von ihrem Einkommen abhängig. Die Leistungen an sie richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sich der Geschäftssitz befindet. Fehlt ein solcher, gilt die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons der selbständigerwerbenden Person (Art. 13 Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 FamZG). Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gilt, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung sowie in unabhängiger Stellung tätig ist und sein eigenes wirtschaftliches Risiko trägt (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, AHVG; SR 831.10).
- Sodann sind die Selbständigerwerbenden gemäss neuem Bundesrecht wie die Arbeitgeber verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung auf sie anwendbar ist (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 FamZG). Der Kanton wird wiederum nach dem Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, nach dem Wohnsitzkanton der selbständigerwerbenden Person bestimmt (Art. 12 Abs. 2 FamZG). Die Kantone sind verpflichtet, die Kassenzugehörigkeit der unterstellten Selbständigerwerbenden zu regeln (Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2b FamZG). Hat ein Selbständigerwerbender eine

Zweigniederlassung in einem andern Kanton, muss er sich nicht auch dort einer Familienausgleichskasse anschliessen (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 FamZG). Hingegen ist es nicht möglich, dass ein Kanton für die Selbständigerwerbenden eine separate Familienausgleichskasse vorsieht (Art. 14 FamZG).

- Die Selbständigerwerbenden haben zur Finanzierung der Familienzulagen Beiträge zu leisten. Diese werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens berechnet. Dabei gibt es keinen Mindestbeitrag und keine sinkende Beitragsskala. Nach Bundesrecht dürfen die Beiträge für Selbständigerwerbende allerdings nur auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht (Art. 16 Abs. 4 FamZG). Dieser Höchstbetrag beläuft sich gemäss Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV; SR 832.202) zurzeit auf 126 000 Franken pro Jahr (Art. 22 Abs. 1 UVV). Selbständigerwerbende haben auf Verdienstanteile über diesem Betrag keine Beiträge an die Familienzulagen zu entrichten. Diese Regelung kann durch das kantonale Recht nicht abgeändert werden.
- Die Kantone können bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss (Art. 16 Abs. 3 FamZG). Verzichtet ein Kanton auf den Erlass einer solchen Bestimmung, entscheiden die Familienausgleichskassen, wie sie die Beitragssätze ausgestalten wollen.
- Selbständigerwerbende, die in der AHV obligatorisch versichert sind, aber kein jährliches Erwerbseinkommen erzielen, das dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, gelten von Bundesrechts wegen als Nichterwerbstätige (Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG). Die halbe minimale volle Altersrente der AHV beträgt seit dem 1. Januar 2011 6960 Franken pro Jahr (Merkblatt 3.01 der Informationsstelle AHV/IV, Ziff. 24, S. 6 f., publiziert auf [www.ahv-iv.info/Dienstleistungen/Merkblätter/Leistungen der AHV](http://www.ahv-iv.info/Dienstleistungen/Merkblätter/Leistungen%20der%20AHV)). Selbständigerwerbende, die aus ihrer Tätigkeit weniger erwirtschaften, können Familienzulagen als Nichterwerbstätige beziehen, sofern das jährliche Familieneinkommen nicht über 41 760 Franken liegt (Art. 19 Abs. 2 FamZG).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen unter dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV keinen Anspruch auf Familienzulagen haben. Entrichten sie aber aufgrund ihres Lohnes mehr als den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag, gelten sie in der AHV nicht als Nichterwerbstätige. Sie haben deshalb nach Artikel 19 Absatz 1 FamZG auch keinen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Davon betroffen sind zurzeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 4612 bis 6960 Franken. Die Revision des Familienzulagengesetzes vom 18. März 2011 wurde zum Anlass genommen, auch diese Lücke gesamtschweizerisch zu schliessen. Gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} FamZG gelten diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2013 ebenfalls als Nichterwerbstätige. Allerdings sind deswegen keine Anpassungen des Kantonalen Familienzulagengesetzes notwendig.

- Der Bundesrat hat die Einzelheiten über das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs der Selbständigerwerbenden auf Familienzulagen sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskasse für Personen zu regeln, die gleichzeitig selbständig und unselbständig erwerbstätig sind (Art. 13 Abs. 2^{bis} und 4b FamZG).

Der Bundesrat hat diese Änderung des Familienzulagengesetzes des Bundes auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2011, S. 4949). Weiter hat er am 26. Oktober 2011 die Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV; SR 836.21) auf den 1. Januar 2013 angepasst (AS 2011 S. 4951).

Zu erwähnen bleibt, dass bereits heute für viele Kinder von Selbständigerwerbenden auch ohne spezielle kantonalrechtliche Regelung Familienzulagen ausgerichtet werden. Dies geschieht zum einen über den anderen Elternteil, der – oft auch im Betrieb des Gatten oder der Gattin – als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig ist. Zum anderen gibt es Selbständigerwerbende, die auch noch unselbständig erwerbstätig sind.

Die Änderung des Familienzulagengesetzes des Bundes führt dazu, dass das Kantionale Familienzulagengesetz angepasst werden muss. Zudem muss die Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz vom 28. November 2008 (Kantionale Familienzulagenverordnung; SRL Nr. 885a) geändert werden. Anzufügen bleibt, dass die Familienzulagen für Erwerbstätige in der Landwirtschaft von der Änderung des Bundesrechts nicht betroffen sind.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern führte von Mitte Dezember 2011 bis Mitte März 2012 ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes durch. Angeschrieben wurden alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, die im Kanton anerkannten Familienausgleichskassen, alle Departemente, die Staatskanzlei und das Verwaltungsgesetz. Der Vernehmlassungsentwurf wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Rückmeldungen betrafen im Wesentlichen den Beitragssatz für Selbständigerwerbende (§ 17 des Entwurfs), die Berechnung des Lastenausgleichs im Zusammenhang mit dem Einbezug der Selbständigerwerbenden und die Meldefrist für die Berechnungsgrundlagen (§ 20 des Entwurfs) sowie die Verwendung der Reserven der ehemaligen kantonalen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende (§ 25a des Entwurfs). Auf diese Punkte werden wir in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingehen.

Weiter stellten die Grünen Luzern den Antrag, dass die vorliegende Teilrevision zum Anlass genommen werden sollte, die Familienzulagen zu erhöhen. Sie wiesen dabei auf die Zulagen im Kanton Wallis hin. Im Kanton Luzern beträgt die Kinderzulage für Kinder bis zum 12. Altersjahr monatlich 200 Franken und vom 12. bis zum

vollendeten 16. Altersjahr 210 Franken (§§ 4 Abs. 1 und 25 Abs. 3 FZG). Die Ausbildungszulage beläuft sich derzeit auf 250 Franken pro Monat (§ 4 Abs. 1 FZG). Die Geburts- und die Adoptionszulage beträgt zurzeit 1000 Franken (§ 5 FZG). Wie wir bereits in der Botschaft B 60 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Familienzulagen vom 22. April 2008 ausführen, wäre nur eine erhebliche Erhöhung der Familienzulagen sinnvoll (KR 2008 S. 994). Zudem entsprechen die heutigen Kinder- und Ausbildungszulagen den Ansätzen der meisten anderen Zentralschweizer Kantone. Würden die Zulagen im Kanton Luzern erhöht, müsste bei Vorliegen einer Anspruchskonkurrenz nach zwei verschiedenen kantonalen Familienzulagenordnungen ein Differenzzahlungsverfahren durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 2 FamZG). Ein solches Verfahren ist insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen sehr aufwendig. Zudem können Arbeitgeber auf freiwilliger Basis zusätzliche Leistungen ausrichten. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der Grünen Luzern abzulehnen.

3 Die Änderungen im Einzelnen

§ 1 Absatz 1

Das geltende Kantonale Familienzulagengesetz (FZG) regelt die Familienzulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätige, die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton sowie die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten, soweit nicht das Familienzulagengesetz des Bundes (FamZG) gilt (§ 1 Abs. 1a FZG). Weiter wird in § 1 Absatz 1b FZG bestimmt, dass das Kantonale Familienzulagengesetz die Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter dieses Gesetz regelt. Bei der heutigen Luzerner Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende handelt es sich rechtlich um kantonales Sozialversicherungsrecht ausserhalb der Familienzulagenordnung des Bundes.

Mit der Änderung des Familienzulagengesetzes des Bundes vom 18. März 2011 werden auch die Selbständigerwerbenden, die in nichtlandwirtschaftlichen Berufen tätig sind, unter die bundesrechtliche Regelung gestellt. Eine kantonale Unterstellung im heutigen Sinn ist deshalb mit dem Bundesrecht nicht mehr vereinbar. Damit muss § 1 Absatz 1 FZG geändert werden, soweit er jenen Personenkreis betrifft. Eine Regelung im Sinn des geltenden § 1 Absatz 1b FZG ist deshalb nicht mehr möglich. In Anlehnung an die bundesrechtliche Terminologie (vgl. den neu gefassten Zwischenstitel des 3. Kap., 1. Abschn. im FamZG) soll im neu formulierten § 1 Absatz 1 festgehalten werden, dass das Kantonale Familienzulagengesetz die Familienzulagen an Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen regelt. Der Begriff Erwerbstätige umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständigerwerbende. Die Hinweise auf die Nichterwerbstätigen und die übrigen Bereiche, die mit dem Kantonalen Familienzulagengesetz geregelt werden, sollen in diesem Paragrafen in der geltenden Fassung belassen werden.

§ 2 Sachüberschrift und Absatz 1c und d (neu)

Der geltende § 2 FZG wiederholt entsprechend der heutigen bundesrechtlichen Regelung in Artikel 11 Absatz 1 und 19 FamZG, wer dem Kantonalen Familienzulagengesetz untersteht. Es sind dies die Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Nichterwerbstätigen. Die Unterstellung der Selbständigerwerbenden ist heute in einem separaten § 3 FZG geregelt.

§ 2 FZG muss der Änderung des Familienzulagengesetzes des Bundes angepasst werden. Zum einen ist die Überschrift zu ändern, welche die Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Nichterwerbstätigen ausdrücklich erwähnt. Sie entspricht nicht mehr dem Bundesrecht, da die Selbständigerwerbenden fehlen. In Analogie zu Artikel 11 FamZG soll in der Sachüberschrift neu der Begriff «Unterstellung» verwendet werden.

Sodann soll in § 2 Absatz 1c FZG wiederum der Klarheit halber entsprechend dem neuen Artikel 11 Absatz 1c FamZG erwähnt werden, dass die Selbständigerwerbenden, die in der AHV obligatorisch versichert sind, dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellt sind.

Der bisherige § 2 Absatz 1c FZG, der die Nichterwerbstätigen erwähnt, soll neu zu Absatz 1d werden. Dabei soll die bisherige Regelung durch einen Hinweis auf den neuen Artikel 19 Absatz 1^{bis} FamZG ergänzt werden (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1.2).

§ 3

Der heutige § 3 FZG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sich Selbständigerwerbende freiwillig unter das Kantonale Familienzulagengesetz unterstellen lassen können. Da das Familienzulagengesetz neu die Unterstellung dieser Personen gesamtschweizerisch regelt, ist § 3 ersatzlos aufzuheben.

§ 4 Absatz 2

Nach dem geltenden § 4 Absatz 2 FZG gehen die Familienzulagen aus unselbständiger Tätigkeit vor, wenn für das gleiche Kind aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche auf Kinder- oder auf Ausbildungszulagen bestehen. Diese kantonalrechtliche Koordinationsregelung war nötig, weil der Kanton Luzern bereits heute Familienzulagen für Selbständigerwerbende kennt. Da die Selbständigerwerbenden nunmehr unter das Familienzulagengesetz des Bundes fallen, kommt zwingend die Koordinationsregelung von Artikel 7 FamZG zur Anwendung. § 4 Absatz 2 FZG ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 8 Kassenzugehörigkeit

Nach Artikel 17 Absatz 2b FamZG sind die Kantone verpflichtet, in ihrer Rechtsordnung die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 FamZG unterstellten Personen zu regeln. Die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sind in § 8 FZG enthalten. Dabei ist vorauszuschicken, dass die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern als kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskassen, welche durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden, die Familienzulagenordnung im Kanton umsetzen (§ 6 Abs. 1 FZG).

Zur heutigen Regelung der Kassenzugehörigkeit ist Folgendes zu bemerken: Nach § 8 Absatz 1a FZG sind von Gesetzes wegen grundsätzlich alle Arbeitgeber, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören, der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen. Allerdings besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, dass sie sich als Alternative bei einer Familienausgleichskasse, die durch die AHV-Ausgleichskassen geführt wird, anschliessen. Dabei muss aber gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) vorliegen. Die Selbständigerwerbenden, die sich freiwillig dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellt haben, sind – wie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Nichterwerbstätigen – von Gesetzes wegen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen (§ 8 Abs. 1b FZG).

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es sinnvoll, wenn die Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen über die gleiche Stelle abgerechnet werden wie die AHV/IV- und EO-Beiträge. Dementsprechend hat die Praxis zu § 8 FZG gezeigt, dass Arbeitgeber, die bei einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sind, die gleichzeitig eine Familienausgleichskasse führt, diese Familienausgleichskasse und nicht die kantonale Familienausgleichskasse wählen. Deshalb nehmen wir die vorliegende Gesetzesänderung zum Anlass, Ihrem Rat vorzuschlagen, dass die Arbeitgeber, die einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Artikel 64 AHVG angehören, welche eine Familienausgleichskasse führt, sich grundsätzlich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen haben. Damit soll das bisher geltende beschränkte Wahlrecht zwischen der kantonalen Familienausgleichskasse und einer Familienausgleichskasse einer AHV-Ausgleichskasse wegfallen. Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass damit die Solidarität innerhalb einer Berufsbranche oder eines Wirtschaftsverbandes gestärkt wird. Weiter soll diese Lösung auch für die neu unter die Familienzulagenordnung fallenden Selbständigerwerbenden gelten (§ 8 Abs. 1 des Entwurfs).

In einem neuen Absatz 2a soll bestimmt werden, dass sich alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, die nicht einer Familienausgleichskasse im Sinn von Absatz 1 angehören, der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern anzuschliessen haben. Im Übrigen gelten die vorgeschlagenen Regelungen von Absatz 2b und c bereits heute (§ 8 Abs. 1b und c FZG). Sie haben sich bewährt. Es besteht deshalb kein Änderungsbedarf.

§ 9 Absätze 1b und c sowie 3

Im aktuellen § 9 Absatz 1b FZG wird bestimmt, dass die Familienausgleichskassen die Beiträge generell festsetzen und sie diese bei den Arbeitgebern erheben. Vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2 FZG, wonach der Regierungsrat unter anderem die Beiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern festsetzt. Da gemäss der vorgeschlagenen Änderung in § 8 Absatz 1 FZG die Selbständigerwerbenden sich derjenigen Familienausgleichskasse anschliessen müssen, die durch eine AHV-Ausgleichskasse geführt wird, sind diese Familienausgleichskassen neu auch zu verpflichten, die Beiträge für die Selbständigerwerbenden festzusetzen und diese zu erheben. Zur Höhe der Beiträge verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 17 Absatz 1 des Entwurfs.

Nach dem geltenden § 9 Absatz 1c FZG haben die Familienausgleichskassen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder über die Arbeitgeber über ihre Ansprüche auf Familienzulagen zu informieren. Neu sollen die Familienausgleichskassen auch verpflichtet werden, die Selbständigerwerbenden über ihre Ansprüche auf Familienzulagen zu informieren. § 9 Absatz 1c FZG ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Sollte eine selbständigerwerbende Person bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sein, gilt deren Informationspflicht gegenüber den Selbständigerwerbenden aufgrund von § 9 Absatz 3 FZG.

Laut dem heutigen § 9 Absatz 3 FZG hat die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern dieselben Aufgaben wie die übrigen im Kanton Luzern zugelassenen Familienausgleichskassen. Zudem kontrolliert sie die Unterstellung der Arbeitgeber und nimmt als Verbindungsstelle alle Geschäfte bei internationalen Verhältnissen wahr. Sie kann AHV-Ausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, als Verbandsabrechnungsstellen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Familienzulagen übertragen. Da das Bundesrecht neu auch Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorschreibt, hat die kantonale Familienausgleichskasse auch die Unterstellung dieser Personengruppe zu kontrollieren. § 9 Absatz 3 FZG ist daher entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)

Der heutige § 11 FZG regelt die Pflichten der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Durchführung der Familienzulagenordnung. In einem neuen Absatz 2 sollen die Pflichten der Selbständigerwerbenden umschrieben werden. Sie haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Weiter haben sie Sachverhalte, die ihren Anspruch beeinflussen können, sofort an die zuständige Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Schliesslich haben sie Beiträge nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse zu leisten. Entsprechend dem erweiterten Adressatenkreis ist die Sachüberschrift von § 11 anzupassen.

§ 17 Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Der bestehende § 17 FZG regelt die Finanzierung der Familienzulagen an Selbständigerwerbende, die freiwillig der kantonalen Familienzulagenordnung unterstellt sind. Nach geltendem Recht haben sie einen jährlichen Beitrag in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage zu entrichten. Mit der Änderung im Bundesrecht haben die Selbständigerwerbenden ebenso wie die Arbeitgeber Beiträge an die Familienausgleichskassen zu leisten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Kapitel 1.2. In einem neuen Absatz 1 soll dieser Grundsatz nochmals festgehalten werden. Zu erwähnen ist, dass diese Bestimmung die Beteiligung der Selbständigerwerbenden am Lastenausgleich im Sinn der §§ 19 ff. FZG nicht tangieren soll. Auch die Selbständigerwerbenden sollen in den Lastenausgleich miteinbezogen werden. Damit kann auch § 18 FZG in der geltenden Fassung belassen werden.

In Kapitel 1.2 wurde bereits erwähnt, dass nach Bundesrecht die Kantone in ihren Erlassen bestimmen können, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden

muss. Verzichtet ein Kanton auf den Erlass einer solchen Bestimmung, entscheiden die Familienausgleichskassen, wie sie die Beitragssätze ausgestalten wollen. Möglich wären damit unterschiedliche Beitragssätze. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen kritisierten im Vernehmlassungsverfahren, dass im Kantonalen Familienzulagengesetz ein einheitlicher Beitragssatz vorgesehen ist. Eine solche Regelung würde ihre Freiheit einschränken. Der Entscheid, bei den Selbständigerwerbenden den gleichen Beitragssatz zu erheben wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder nicht, könnte am besten durch jede Familienausgleichskasse unter Berücksichtigung ihrer Mitglieder- und ihrer jeweiligen Finanzstruktur gefällt werden. Die Selbständigerwerbenden seien ohnehin privilegiert. Sie müssten auf Einkommensbestandteilen, die den maximal versicherten Verdienst gemäss der Unfallversicherungsgesetzgebung übersteigen, keine Beiträge leisten. Ein einheitlicher Beitragssatz könnte eine Quersubventionierung zwischen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden bewirken. Die Grünen Luzern beantragten, im Kantonalen Familienzulagengesetz seien Lösungen für Fälle zu finden, bei denen die Beitragszahlung die effektive Zulage zu stark minimiere. Dieses Anliegen betrifft ebenfalls das Thema der unterschiedlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden gegenüber den Beiträgen zur Finanzierung der Zulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Gilt innerhalb einer Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gleiche Beitragssatz, werden sämtliche Erwerbstätigen gleich behandelt. Grundsätzlich stärkt dies die Solidarität innerhalb einer Berufsgruppe oder eines Wirtschaftsverbandes. Zudem hätte ein unterschiedlicher Beitragssatz zur Folge, dass dieselbe Familienausgleichskasse zwei getrennte Rechnungen führen müsste. Nur auf diese Weise könnten die Beitragssätze mathematisch korrekt berechnet werden. Eine solche Lösung wäre aber mit erheblichen Nachteilen verbunden: Separate Rechnungen führen faktisch zu zwei in sich geschlossenen Versicherungssystemen innerhalb derselben Familienausgleichskasse. Da Selbständigerwerbende zurzeit die Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen nur auf jährliche Einkommen bis maximal 126 000 Franken zu entrichten haben, müsste der Beitragssatz innerhalb dieses Versicherungssystems höher festgelegt werden als ohne Plafonierung. Dies ginge zulasten derjenigen Selbständigerwerbenden, deren Einkommen unter der genannten Grenze liegt. Dieser Effekt kann jedoch nicht vermieden werden, weil die Plafonierung bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Der kantonale Gesetzgeber kann diese Grenze weder abschaffen noch verändern. Zudem würde mit zwei Rechnungen der administrative Aufwand erhöht. Dieser zusätzliche Aufwand könnte nicht vermieden werden, indem wie früher eine separate Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende errichtet würde. Dies ist, wie in Kapitel 1.2 bereits erwähnt, aufgrund des Familienzulagengesetzes des Bundes nicht möglich. Ein einheitlicher Beitragssatz hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden an Bedeutung verliert. Erfahrungen aus der AHV zeigen, dass die Frage, ob jemand selbständig oder unselbständig tätig ist, nicht immer leicht beantwortet werden kann. Aus diesen Gründen schlagen wir Ihrem Rat vor, in § 17 Absatz 1 FZG die Regelung aufzunehmen, dass innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der

Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss wie auf denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Grundsatz soll sowohl für die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern wie auch für die übrigen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen gelten.

Weiter soll in einem Absatz 2 bestimmt werden, wie und von wem das für die Beiträge massgebende AHV-pflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt werden soll. Zuständig sollen die kantonalen Steuerbehörden sein. Dabei sollen die Regeln von Artikel 9 AHVG angewendet werden. Die kantonalen Steuerbehörden sollen verpflichtet werden, das ermittelte Einkommen der zuständigen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

§ 20 Absätze 2–4

Der geltende § 20 Absatz 2 FZG bestimmt, dass sich der durchschnittliche Risikosatz, der für die Berechnung des Lastenausgleichs notwendig ist, aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, zuzüglich des Defizits aus der Jahresrechnung der Familienzulagen an die Selbständigerwerbenden, und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen aller Familienausgleichskassen berechnet. Die Selbständigerwerbenden sind in dieser Bestimmung speziell erwähnt, weil das geltende Familienzulagenrecht des Bundes diese Personengruppe nicht miteinbezieht. Mit der Änderung des Familienzulagengesetzes des Bundes vom 18. März 2011 ist dieser Zusatz im kantonalen Recht nicht mehr notwendig. Die Leistungen für Selbständigerwerbende sind in der Formulierung, dass die Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, eingeschlossen. Hingegen sind auch die AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in die Berechnung des durchschnittlichen Risikosatzes miteinzubeziehen. Wie im Vernehmlassungsverfahren richtigerweise betont wurde, dürfen diese Einkommen aber für den Lastenausgleich nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die jährlich festgesetzte Grenze von zurzeit 126000 Franken nicht übersteigen (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1.2 und zu § 17). Diese Erweiterung soll im geänderten kantonalen Gesetzestext insofern zum Ausdruck gebracht werden, als die AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen und die für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Mitglieder aller Familienausgleichskassen zu berücksichtigen sind.

In § 20 Absatz 3 FZG wird aktuell bestimmt, wie sich der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen errechnet. Er ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen. Da auch die Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich miteinbezogen werden, ist diese Bestimmung entsprechend zu ergänzen. Beim Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen ist auch das AHV-pflichtige jährliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, soweit es für die Berechnung der Beiträge an die Familienausgleichskassen herangezogen werden kann.

Sodann ist heute in § 20 Absatz 4 FZG festgehalten, dass die Familienausgleichskassen der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission zur Durchführung

des Lastenausgleichs im Kanton bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen und die im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen zu melden haben. Erfolgt die Meldung nicht termingerecht, ist vorgesehen, dass für die Berechnung des Lastenausgleichs die AHV-pflichtige Lohnsumme des Vorjahres mit einem Zuschlag von 50 Prozent und die ausbezahlten Familienzulagen des Vorjahres verwendet werden. Diese Bestimmung ist in zweifacher Hinsicht zu ändern: Zum einen sollen die Familienausgleichskassen verpflichtet werden, der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission nicht nur die im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und die AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen, sondern neu auch die für die Beiträge relevanten AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen der Selbständigerwerbenden zu melden. Zum anderen hob das Bundesgericht diese Bestimmung mit Urteil vom 8C_366/2008 vom 1. April 2009 insofern auf, als sie bei einer nicht termingerechten Meldung für die Berechnung des Lastenausgleichs einen Zuschlag von 50 Prozent zur AHV-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres vorsieht. In diesem Zusammenhang führte das Bundesgericht in seinen Erwägungen aus, ein Blick auf die Regelungen in den übrigen Kantonen zeige, dass sie keine speziellen Massnahmen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Mitteilung zur Durchführung des Lastenausgleichs vorsehen würden. Einige Kantone würden bezüglich der Mitwirkungspflichten und der Auskünfte in diesem Bereich ausdrücklich auf eine sinngemäße Anwendung des AHVG und teilweise des Familienzulagengesetzes des Bundes oder des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) hinweisen. Andere würden bei fehlender Regelung in ihren kantonalen Familienzulagengesetzen ganz allgemein oder für bestimmte Fragen die sinngemäße Anwendung des AHVG statuieren. Nach dem heutigen § 24 FZG gelten die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss, soweit das Familienzulagengesetz des Bundes und das Kantonale Familienzulagengesetz nichts anderes bestimmen. Mit diesem Hinweis auf die AHV-Gesetzgebung kann die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission, die gemäss § 19 Absatz 2 FZG den Lastenausgleich durchführt – insbesondere gestützt auf Artikel 38 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) –, die geeigneten Massnahmen ergreifen, wenn Familienausgleichskassen ihrer Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich nicht nachkommen sollten. Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, den letzten Satz in § 20 Absatz 4 FZG ersatzlos zu streichen.

In der Vernehmlassung wurde der Antrag gestellt, die Frist gemäss § 20 Absatz 4 FZG zur Meldung der für den Lastenausgleich relevanten Daten auf den 30. Juni eines Kalenderjahres zu verlängern. Heute gilt der 31. März. Diesem Antrag ist entgegenzuhalten, dass sich die heutige Frist bewährt hat. Zudem hätte eine Verlängerung der Frist zur Folge, dass die Lastenausgleichszahlungen erst im zweiten Halbjahr ausgerichtet werden könnten. Wir erachten dies für die anspruchsberechtigten Familienausgleichskassen als zu lang.

§ 25a (neu)

In den Übergangsbestimmungen des FZG ist bestimmt, dass die nach früherem Recht bestehende eigene Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende aufgelöst werde (§ 25 Abs. 4 FZG). Gleichzeitig wurde darin festgelegt, dass deren Reserven

zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende zu verwenden sind. Diese Reserven sind heute noch nicht aufgebraucht. Per Ende 2011 beliefen sie sich noch auf rund 9 Millionen Franken. Wir schlagen Ihrem Rat vor, dass diese Reserven an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern und die im Kanton anerkannten Familienausgleichskassen, die durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden, verteilt werden. Für die Verteilung sollen die AHV-pflichtigen Lohnsummen des Jahres 2012 gemäss dem geänderten § 20 Absatz 4 FZG massgebend sein. Die verteilten Reserven sollen nur für die Finanzierung der Familienzulagen verwendet werden dürfen. Diese Regelung wurde im Vernehmlassungsverfahren ausdrücklich begrüsst.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Änderung

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Änderung des Familienzulagen- gesetzes des Bundes auf die Kantone sind sehr schwer abzuschätzen. Für Kinder vieler Selbständigerwerbender werden schon heute aufgrund des Familienzulagengesetzes des Bundes über den Gatten oder die Gattin oder als teilweise unselbständig Erwerbende Zulagen bezogen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 1.2. Zudem richtet der Kanton Luzern bereits heute aufgrund seiner Gesetzgebung Familienzulagen an Selbständigerwerbende aus. Der Kanton und die Gemeinden haben sich allerdings nach dem Kantonalen Familienzulagengesetz nicht an der Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende zu beteiligen. Allfällige Mehrkosten aus der Erweiterung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger werden durch Beiträge an die Familienausgleichskassen finanziert, welche durch die Selbständigerwerbenden selber geleistet werden. Zudem kommt der kantonale Lastenausgleich zum Tragen.

Sodann ist zwar davon auszugehen, dass der obligatorische Einbezug aller Selbständigerwerbenden bei den Familienausgleichskassen zu einem administrativen Mehraufwand führen wird. Dieser ist aber aus den Beiträgen der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden sowie aus den Erträgen aus Anlagen zu finanzieren (§ 18 FZG). Damit entstehen dem Kanton daraus keine Kosten.

Hingegen könnte die Änderung von Artikel 19 Absatz 1^{bis} FamZG (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1.2) einen Anstieg der Anzahl der Nichterwerbstätigen zur Folge haben, welche neu Familienzulagen beziehen können. Allerdings dürfte der Anstieg nicht allzu gross sein. Es handelt sich dabei um Personen, welche vorübergehend ein Einkommen erzielen (z.B. Studentinnen und Studenten), oder in geschütztem Rahmen Arbeitstätige (in beiden Fällen wird aber vorausgesetzt, dass nicht jemand anderer Familienzulagen für die Kinder bezieht). Solche Personen werden künftig einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige haben. Die entsprechenden Kosten tragen der Kanton und die Gemeinden (§ 16 Abs. 1 FZG). Weiter hat der Kanton die daraus entstehenden Verwaltungskosten zu übernehmen (§ 7 Abs. 2 FZG).

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes zuzustimmen.

Luzern, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 885

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. April 2012,
beschliesst:

I.

Das Kantonale Familienzulagengesetz vom 8. September 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Das Gesetz regelt die Familienzulagen an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätige, die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton sowie die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten, soweit nicht das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006 gilt.

§ 2 Sachüberschrift und Absatz 1c (neu) und d

Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen

- c. die Personen, die als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind,

Der bisherige Absatz 1c wird neu zu Absatz 1d.

- d. die Nichterwerbstätigen nach Artikel 19 Absätze 1 und 1^{bis} des Familienzulagen- gesetzes, die im Kanton Wohnsitz haben.

§ 3

wird aufgehoben.

§ 4 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 8 *Kassenzugehörigkeit*

¹ Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Artikel 64 AHVG angehören, welche eine Familienausgleichskasse führt, haben sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern haben sich anzuschliessen:

- a. alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, die nicht einer Familienausgleichskasse im Sinn von Absatz 1 angehören,
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und Nichterwerbstätige,
- c. Gemeinwesen und öffentliche Verwaltungen, Betriebe und Anstalten sowie die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse angehören.

§ 9 *Absätze 1b und c sowie 3*

¹ Die Familienausgleichskassen

- b. setzen die Beiträge generell fest und erheben diese bei den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden; vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2,
- c. informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder über die Arbeitgeber sowie die Selbständigerwerbenden über ihre Ansprüche auf Familienzulagen,

³ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kontrolliert zudem die Unterstellung der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden und nimmt als Verbindungsstelle alle Geschäfte bei internationalen Verhältnissen wahr. Sie kann AHV-Ausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, als Verbandsabrechnungsstellen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und die Auszahlung der Familienzulagen übertragen.

§ 11 *Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)*

Pflichten der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden

² Die Selbständigerwerbenden

- a. erteilen die erforderlichen Auskünfte und bringen die notwendigen Unterlagen zur Abklärung des Anspruchs auf Familienzulagen bei,
- b. melden der zuständigen Familienausgleichskasse sofort Sachverhalte, die ihren Anspruch beeinflussen können,
- c. entrichten die Beiträge nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse.

§ 17 *Familienzulagen für Selbständigerwerbende*

- ¹ Zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden von ihnen Beiträge erhoben. Innerhalb einer Familienausgleichskasse muss auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden wie auf denjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- ² Das AHV-pflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird von den kantonalen Steuerbehörden analog Artikel 9 AHVG ermittelt und den zuständigen Familienausgleichskassen mitgeteilt.

§ 20 *Absätze 2–4*

- ² Der durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen zuzüglich der für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Mitglieder aller Familienausgleichskassen.
- ³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen zuzüglich der für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder.
- ⁴ Die Familienausgleichskassen haben der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die ausbezahlten Familienzulagen, die AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen sowie die für die Beiträge massgebenden AHV-pflichtigen jährlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu melden.

§ 25a *(neu)*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vorhandenen Reserven aus der Auflösung der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende werden an die Familienausgleichskassen gemäss § 6 Absatz 1 verteilt. Für die Verteilung massgebend sind die AHV-pflichtigen Lohnsummen im Jahr 2012. Die verteilten Reserven dürfen nur für die Finanzierung der Familienzulagen verwendet werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: